



SONDERKLIENTENINFO – 14.05.2020

Corona - Hilfsfonds

Die Bundesregierung hat für die Unternehmen EUR 8 Mrd. zur Verfügung gestellt. Durch diese Förderung werden teilweise Fixkosten der Unternehmen, die während der Krise angefallen sind, ersetzt. Die Antragstellung ist ab 20. Mai 2020 möglich.

Förderungsberechtigte

Die Förderung aus dem Corona-Hilfsfonds können alle Unternehmen beantragen, die in Österreich den Sitz oder eine Betriebsstätte haben. Es darf sich nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten handeln, wobei Unternehmen in Schwierigkeiten solche sind, deren Stammkapital zu mehr als 50% durch Verluste aufgebraucht ist. Unternehmen, die nicht länger als 3 Jahre bestehen oder Einnahmen-Ausgaben-Rechner sind, müssen diese Voraussetzung nicht erfüllen. Darüber hinaus müssen diese Unternehmen zumutbare Maßnahmen gesetzt haben um die Fixkosten zu minimieren. Explizit ausgeschlossen sind u.a. Unternehmen, die mehrheitlich im Eigentum von Gebietskörperschaften stehen und unter anderem Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Non-Profit Unternehmen. Unternehmen, welche am 31.12.2019 mehr als 250 Mitarbeiter hatten, können nur gefördert werden, wenn weniger als 3% der Mitarbeiter gekündigt wurden, anstelle Kurzarbeit in Anspruch zu nehmen.

Förderung

Es werden ein Teil der Fixkosten, die innerhalb (bis zu) dreier Monate im Krisenzeitraum entstanden sind beziehungsweise entstehen, zu einem gewissen Prozentsatz, der von der Höhe der Umsatzeinbuße abhängig ist, ersetzt.

Dabei kommt folgende Staffelung zur Anwendung:

Bei Umsatzeinbußen über 80% werden 75% der Fixkosten ersetzt

Bei Umsatzeinbußen zwischen 60% und 80% werden 50% der Fixkosten ersetzt

Bei Umsatzeinbußen zwischen 40% und 60% werden 25% der Fixkosten ersetzt

Nachfolgend dürfen wir anhand der Richtlinie die einzelnen Begriffe definieren:

Definition Fixkosten

Die Fixkosten wurden in der Richtlinie abschließend aufgezählt, das heißt, dass keine anderen als die folgenden Fixkosten angegeben werden dürfen.

- Geschäftsraummieten und Pacht, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens steht
- Betriebliche Versicherungsprämien
- Zinsaufwendungen für Darlehen und Kredite
- Finanzierungskostenanteil der Leasingraten
- Betriebliche Lizenzgebühren, sofern diese nicht an konzernzugehörige Unternehmen bezahlt werden
- Aufwendungen für Strom, Gas und Telekommunikation
- Wertverlust bei verderblicher oder saisonaler Ware, sofern diese mindestens 50% des Wertes verloren hat
- Angemessener Unternehmerlohn bei einkommensteuerpflichtigen Unternehmen. Dieser wird aus dem letzten veranlagten Bescheid berechnet und beträgt minimal EUR 666,67 und maximal EUR 2.666,67
- Personalaufwendungen, die ausschließlich für die Bearbeitung krisenbedingter Stornierungen und Umbuchungen anfallen
- Aufwendungen für sonstige vertragliche Zahlungsverpflichtungen, welche nicht das Personal betreffen

Definition Krisenzeitraum

Interessanterweise wurde der Krisenzeitraum bereits definiert und beginnt am 16.3.2020 und endet am 15.9.2020.

Definition Umsatzeinbuße

Zur Berechnung der Umsatzeinbuße kann zwischen zwei Möglichkeiten gewählt werden.

Man vergleicht die Umsätze des 2. Quartals 2019 mit den Umsätzen des 2. Quartals 2020.

Bei der alternativen Berechnung kann man die sechs Zeiträume, die in der Härtefallfonds-Phase 2 festgelegt wurden heranziehen. Diese sind vom 16.3.2020 bis 15.4.2020 und immer um ein Monat versetzt bis zum letzten Zeitraum vom 16.8.2020 bis 15.9.2020. Der Umsatz ist mit demselben Zeitraum des Vorjahres zu vergleichen. Die Anträge können für maximal drei zusammenhängende Zeiträume gestellt werden. Wir interpretieren das so, dass man entweder einen, zwei oder drei Monate heranziehen kann. Wenn man beispielsweise zwei Monate heranzieht, muss der Umsatzausfall für beide Monate kumuliert berechnet werden. Wir denken

nicht, dass es möglich sei, im ersten Zeitraum 100% Ausfall und im zweiten Zeitraum 70% zu haben und dementsprechend für einen Zeitraum 75% Ersatz und für den zweiten Zeitraum 50% Ersatz zu erhalten.

Bei Gewinnermittlung anhand der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung wird das Zufluss-Abfluss-Prinzip anzuwenden sein.

Neugegründete Unternehmen können die Umsatzausfälle anhand einer Planungsrechnung plausibilisieren.

Ermittlung des Zuschusses

Sofern die Umsatzeinbuße durch den Vergleich des 2. Quartals 2019 mit dem 2. Quartal 2020 berechnet wurde, sind die Fixkosten, welche zwischen 16. März 2020 und 15. Juni 2020 entstanden sind, als Berechnungsbasis heranzuziehen. Wenn die alternative Berechnung zur Ermittlung der Umsatzeinbußen angewandt wurde, sind die Fixkosten des gewählten Zeitraums als Bemessungsgrundlage anzusetzen.

Der Zuschuss ist um die Zuwendungen von Gebietskörperschaften oder aus dem Epidemiegesetz zu verringern. Auch die Zahlung aus dem Härtefallfonds ist bei der Förderung in Abzug zu bringen, aber erst bei Anträgen, die nach dem 19. August gestellt werden.

Auszahlung des Zuschusses

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in drei Tranchen (jeweils ein Drittel der voraussichtlichen Gesamtförderung), wobei die Antragstellungen bis spätestens 31. August 2021 erfolgen müssen und frühestens zu folgenden Daten erfolgen kann:

1. Tranche: 20.05.2020
2. Tranche: 19.08.2020
3. Tranche: 19.11.2020

Zur Beantragung der ersten und eventuell zweiten Tranche sind die Umsatzausfälle und Fixkosten bestmöglich zu schätzen. Dabei sind die prognostizierten Umsätze des 2. Quartals 2020 mit den tatsächlichen Umsätzen des 2. Quartals 2019 zu vergleichen oder alternativ die prognostizierten Umsätze des gewählten Zeitraums mit dem gleichen Zeitraum des Vorjahres (Vergleichszeitraum) zu vergleichen. Der Zeitraum des Vorjahres wird aus einem Durchschnittswert ermittelt. Wenn beispielsweise der gewählte Zeitraum 16.3. bis 15.5. ist, wird als Umsatz jener aus der Summe der Monate März, April und Mai 2019 dividiert durch 3 mal 2 herangezogen.

Der Wertverlust der verderblichen Waren darf frühestens bei der zweiten Tranche herangezogen werden.

Im Rahmen der Beantragung der dritten Tranche müssen qualifizierte Daten aus dem Rechnungswesen vorgelegt werden. Sollten diese bereits früher vorliegen (und auch gegebenenfalls alle Daten zu den verderblichen Waren), kann auch die dritte Zahlung bereits mit der 2. Tranche beantragt werden.

Antragstellung

Die Antragstellung der ersten Tranche kann ab 20. Mai erfolgen.

Die eingegebenen Daten müssen von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter bestätigt werden und der Antrag muss von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter eingebracht werden. Ausgenommen davon ist die Beantragung der ersten Tranche, wenn die Zahlung der ersten Tranche unter EUR 12.000,- liegt.

Die Antragstellung erfolgt über das Finanzonline-System.

Das Unternehmen hat sich im Rahmen der Antragstellung unter anderem zu folgendem zu verpflichten:

- Auf die Erhaltung von Arbeitsplätzen wird Bedacht genommen und es werden sämtliche zumutbaren Maßnahmen gesetzt, um Umsätze zu erzielen und die Arbeitsplätze zu erhalten
- Die Entnahmen des Inhabers oder die Gewinnausschüttungen werden auf die wirtschaftlichen Verhältnisse angepasst. Beschlüsse zur Dividendenauszahlung sind vom 16.3.2020 bis 16.3.2021 verboten. Die Fixkostenzuschüsse werden nicht zur Zahlung von Gewinnausschüttungen, Rückkauf von Aktien oder Zahlungen von Boni an Vorstände oder Geschäftsführer verwendet